jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 2 ElUEBetrVO

ElUEBetrVO - Elektronische Übermittlung von Erklärungen gemäß § 4 NeuFöG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Die elektronische Übermittlung muss folgende Daten beinhalten:
    1. 1.Name bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift des antragstellenden Betriebsinhabers,
    2. 2.bei natürlichen Personen Versicherungsnummer oder Geburtsdatum,
    3. 3.Bezeichnung und Anschrift der gesetzlichen Berufsvertretung, der der Betriebsinhaber zuzurechnen ist,
    4. 4.Erklärung, dass bei einer Neugründung des Betriebes die Voraussetzungen nach § 2 NeuFöG und bei einer Übertragung des Betriebes die Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 NeuFöG vorliegen,
    5. 5.voraussichtlicher Zeitpunkt der Neugründung oder Übertragung des Betriebes,
    6. 6.Bezeichnung und Anschrift der für die Nichterhebung einer Abgabe, Gebühr oder eines Beitrages nach§ 1 Z 1 bis 6 NeuFöG in Betracht kommenden Behörde und
    7. 7.(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 507/2012)
2. (2)Über die in Abs. 1 genannten Daten hinaus dürfen auf Grundlage dieser Verordnung keine weiteren personenbezogenen Daten übermittelt werden.
3. (3)Die elektronische Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Abbildes der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erklärungen gemäß § 4 Abs. 1 NeuFöG erfolgen.

In Kraft seit 28.12.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at